



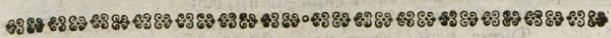
Dritte

Sortsetzung

Derer

unparthenischen REFLEXIONEN,

Insonderheit
über die sogenannte Gleichische
REPRÆSENTATION.



S. I.

S ist eine ganz vergebliche Bemühung, die kundbar zu Tage liegenden Ordnungs-widrigen Proceduren des Reichs-Cammer-Gerichts, und die von dessen anmaßlichen Herrn Commissario zu Schulden gebrachten tumultuarischen gewaltethätigen Illegalitäten, als das einzige und alleinige Objectum des ad Comitia genommenen Recursus, mit einer sogenannten Repräsentation oder vielmehr unziemlicher und illegaler Anschuldigung eines Mißbrauchs hoch-Obrigkeitlicher Gewalt unter dem Namen derer Gleichischen Eheleute, als Sachsen-Meiningscher Unterthanen verkleinern zu wollen. Dann die Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Regel:

*Reflex. zweyte
te Sortsetz.*

Daß das Reichs-Cammer-Gericht gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dergleichen Justiz-Sachen, auf Instanz deroeselben Unterthanen, ohne vorhero erfordereten und vernommenen Bericht/ mit Mandatis sine Clausula zu verfahren niemalen besugt sey,

muß allemal ohnverandelbar feste stehen. Da nun dißfalls, nach dem selbst eigenen klaren Geständniß des Gleichischen Defensoris, das Cammer-Gericht ein Schreiben um Bericht zwar decretiret gehabt, ein solches aber weder expediren noch insinuiren lassen, sondern solch Decretum Schreibens im Bericht sofort wiederum erlicket, und statt dessen ein Mandatum sine Clausula, Reichs-Grund-Gesetz widrig ertheilet hat; So ergiebet sich von selbst, daß Sachsen-Meinungen Sein Verfahren gegen das Gleichische Ehe-

*Reflex. p. 22.
22. conf. infra
§. 13.*

A

Ehetweib, wegen des in puncto injuriarum & vindicta privata wider Sie angestellten Inquisitions-Processus, zu verantworten oder davon Bericht zu erstatten, nicht ebender schuldig sey, als bis solcher legali modo erfordert, mithin anförderst jene Cammer-gerichtliche so incompetente als Ordnungswidrige Proceduren, samt des eben so incompetenter zuordning'then Commissarii offensbaren Illegalitäten Reichs-Grund-Gesetz-mäßig abgestellt, und aus dem Wege geräumet seyn werden.

Cap. Cef. art.
XIX. §. 7.

Dann ein vor allemahl muß veste stehen, „daß, wann gleich die „Jurisdictio Camera fundiret wäre, dennoch, ehe und bevor „die Mandata ergehen/ die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht „zuförderst vernommen, bey dessen Hinterbleibung aber, ihnen „verstatet und zugelassen seyn müsse, solchen Mandatis keine Pa- „rition zu leisten.

REFLEXIONEN

Bedüglich aber, zur Erleichterung gründlicher Einsicht des Publici, soll einstweilen über die Gleichische Repräsentation ganz ohnpartheyisch reflectiret werden.

Repres. p. 36.
Und ist als
so 2c.

Gleichwie nun ausser allem Zweifel des Gleichischen Ehetweibes Schmähung und Selbst-Nache aus einer fahlen Rang-Begehrde entstanden ist; also steht auch ausser allem Zweifel, daß ein jedweder teutscher Fürst, an Seinem Hofe, den Rang Seiner Diener, nach Seinem eigenen Wohlgefallen, ohne die allermindeste Schuldigkeit darauf reflectiren zu müssen, wie es etwa anderer Orten gehalten werde oder nicht? zu reguliren befugt sey.

Wie nun ein solch willkürliches Rang-Reglement, eines jedweden teutschen Fürsten an Seinem Hofe, keinem Reichs-Gerichte unterworfen seyn kan: Also folget auch nothwendig, daß

einem Diener oder dessen Ehetweib, wann er oder sie mit dem ihme oder ihr angewiesenen Platz nicht zufrieden seyn will, dagegen durchaus kein Rechts-Mittel oder Gerichtliche Klage competiren könne; wohl aber ihnen ohnbenommen sey, entweder ihre Dienste gar zu quittiren, oder, jedoch mit Erlaubniß ihres Herrn, die Concurrentz mit einer oder mehrern ihnen vorgelegten Personen und Mit-Bedienten, bey Hofe und anderen Gesellschaften, zu meiden, oder deren sich selbst zu äussern.

Repres. p. 39.
Und wann
gleich 1c.

Die Nichtigkeit dieses Satzes bedarff, als fundbar, keines Beweises, mithin auch nicht einmal der Acceptation des in dem Gleichischen Impresso gleichwohl enthaltenen klaren Geständnisses, vorgegen nichts, als leere Ausflüchte von anderwärtigen Observanzen, unstarckhafte und unerbedlich eingewendet werden wollen.

Um nun der Repräsentation nachzugehen, so wird, weilien doch ein bloßes Borgeben, zumalen aber eines Unterthanen gegen seinen Herrn den allermindesten Fidem nicht meridiret, vornehmlich darauf die Absicht zu nehmen seyn: Ob dann mit denen Beylagen dieses Impressi etwas verificiret werde,

werde, so das Sachsen-Meinungische Verfahren gegen das Gleichische Eheweib in puncto injuriarum & vindicta privata einer Ungerechtigkeit oder Nichtigkeit, will nicht sagen überführen, sondern nur dergestalt beschuldigen könnte, daß das Cammer-Gericht dadurch legaliter hätte betrogen werden mögen, ohne vorgängige Berichts-Erforderung / mit einem Mandato sine Clausula über das andere, ja so gar mit der Execution noch intra terminum paritorum XIV. diem heraus, und per Commissarium incompetentem armata manu in die Sachsen-Meinungischen Lande einzubrechen? Dann an die Gleichischen Exclamationes, und pro studio partis von einem darzu entweder gedungenen, oder, wie es allen Umständen nach das Ansehen hat, sich selbst ingerirenden Oratore vorgebrachte schwülzige Ausdrückungen pflegen sich ohnparthenische vernünftige Leute, zumalen aber in Comitibus höchstanehnlich versammelte Reichsständische hohe Gefandtschaften, nichts zu fehren, sondern der Hauptsache und dem ad dicta & facta erforderlichen Beweis, sofort auf den Grund zu legen.

4.

Gleich Anfangs werden von des Regierungs-Rath Pfaffenraths Herkunft, und von dessen Ehe- Consortin Mißverrath, Umstände erzehlet, welche aus dem Munde des Gleichischen Eheweibes, und aus der Feder ihres Defensoris, um so weniger Glauben verdienen, als aus denenselbigen, wann gleich alles wahr wäre, dennoch keinesweges folgen würde: Ergo sey des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. nicht befugt gewesen, der gedachten Pfaffenrätthin den Rang vor allen andern Dames niedern Adels ben Hofe bezulegen; vielmehr würde folgen: das Gleichische Eheweib sey wohl befugt gewesen, sothanem Rang-Reglement ihres Fürsten und Herrn sich auf solche Art, als geschehen, zu widersetzen. Viel mehr besteht das ganze Impresum durchgehends in einer offenbaren Representation des beharelichen Animi injuriandi des Gleichischen Eheweibes, nicht alleine wider die Frau von Pfaffenrath, sondern auch selbst wider ihren Fürsten und Herrn und dessen Landes-Regierung. Dann wann gesagt wird:

Repr. p. 2. seq.

Der Gleichische Endzweck gehe lediglich dahin, zu zeigen, daß die Pfaffenrätthin sich, durch ihre eigene Vergehung, des Rangs ihres hohen Adels, zum Vorgang vor andern Personen niedern Adels nicht bedienen könne,

Repr. p. 4.

so wird dadurch der Status controversia gefissentlich verkehret. Man nöthiget sich an die Pfaffenrätthin, welche, nach eigenem Geständniß des Defensoris, vor sich und aus eigener Betvegniß den Rang vor andern Dames niedern Adels niemals gesucht noch verlangt; Durch sothane verkehrte Zundthigung aber will man die Befugniß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, und anderer Fürsten, strittig machen, Ihnen Befehle vorschreiben, dergleichen Rang-süchtigen Weibern hingegen eine Befugniß bezulegen, denen Anordnungen Ihrer Herren sich auf alle Weise zu widersetzen, sich selbst zum Richter über ein Herrschafftliches Rang-Reglement aufzuwerfen, Schmah-Brieffe auszutreiben, und zu divulgiren, einen öffentlichen Ankläger abzugeben, und für der ganzen Welt nichts anders erweisen zu wollen, als daß eine vorgezogene Person der von Ihrem Fürsten Ihr bezulegen

Repr. p. 5. Welchen Character &c.

gelegten Ehre nicht würdig sey, mithin der Herr selbst, durch Ertheilung eines solchen willkürlichen unschädlichen Vorgangs, unrecht behandelt habe. Sothamer Haupt-Endzweck des Defensoris aber ist nichts anders, als ein klarer Beweiß des vorsehllichen Animi injuriandi, nicht alleine gegen die vorgezogene Person, sondern vornemlich auch gegen den Herrn selbst. Zumalen eine solche Mißheyrath zwar an und vor sich selbst degradiret, jedoch aber, zumalen post consummationem matrimonii, einem Herrn die Hände nicht bindet, einer solchen Person von hoher Adels-Geburth an seinem Hofe einen Rang über niedere Adels-Weiber anzuweisen.

Repr. adj. A.

§ dicit. p. 3. 4.

adj. Lit. B. §

dicit. p. 4.

adj. Lit. C. §

dicit. p. 4.

adj. Lit. D. §

dicit. p. 4. 5.

adj. Lit. D. §

dicit. p. 4. 5.

Was gieng es also das Gleichische Ehetweib an, aller Orten aufzu-treiben, wie drey Comtesse gegen ihre Frau Mutter pro consequenda dote gerichtliche Klage erhoben? Wann und wo die eine Comtesse mit ihrem von Geburth Bürgerlichen Ehemann copuliret worden? Folget dann daraus, weiln das Reichs-Gräßliche Collegium nicht verlangt noch daran Theil nimmet, wann einer Mißgeheyratheten Comtesse an einem andern teutschen Hofe aus Gnaden ein höherer Rang, als ihres Ehemannes, beigelegt wird, ergo handelt der Herr seines Hofes, hofes ungerecht, oder, ergo gebühret dem Gleichischen Ehetweib ein Jus contradicendi, ein Jus conviciandi? Deren keines folget auch daraus, wann gleich alles wahr wäre, was in der fernern Beslage enthalten ist, die jedoch ein mehrers nicht besaget, als daß eine Comtesse mißgeheyrathet habe. So viel aber ist eben daraus offenbar, daß das Gleichische Ehetweib, samt ihrem Brieff: Procuratore, die per copulationem sacerdotalem aufgehobene und ausgetilgte Maculam, eigenmächtig wieder auf das Tapet gebracht, sich zur Ausruferin jenes Fehltritts öffentlich dargestellt, und zu dem Ende die Correspondenz aller Derten unterhalten, damit es dem Animo injuriandi nicht an Stoff erman-geln, sondern die allerdings unbefugte Rang-Sucht, gegen die Anordnung ihres Herrn und Fürsten, und die Selbst-Rache gegen die vorgezogene Person einen desto größern Eclat bey unverständigen Leuthen verursachen möchte. Eine solche üble und schmähsüchtige Conduite kan mit dem Praetext einer Defension seines Rechts nicht beschöniget werden, weiln zum Rang niemand des allermindesten Rechts sich selbst anzumassen hat, sondern dergleichen Reglement, von dem unumschränckten Arbitrio eines jedweden Herrn lediglich dependiret.

6.

adj. Lit. E. §

pag. 8.

Die fernere Besiage bestehet in einem Schreiben des Gleichischen Ehetweibes selbst, betweiset also vor ihre Intention nichts, dahingegen wider sie selbst vollgültig. Eine nichtige Einbildung des von Gott und Rechts wegen ihr zukommenden Rangs ist der unsatthaffte Grund-Stein alles des folgenden injuriösen Geschwärges. Sie hält es für hart, und ungnädig, daß Sie auf Befehl Ihres Herrn, durch dero Ober: Stallmeister, für aller weitern Beschimpfung der Frau von Pfaffenrath gewarner worden. Sie wiederholet dahero alles, was Sie zu sothaner Beschimpfung nur erdencken können; Sie schreibet Ihrem Herrn und dessen Ministro Gesetze für; Sie reprimandiret, Sie allegiret Exempla, nach welchen Ihr Fürst und Herr sich richten müße. Sie

Sie lässet den durchaus abgeschmackten Brieff drucken, und Ihr Defensor hat für gut gefunden, daß Sie diesen ihren Brieff selbst vidimiret, zu keinem andern Ende, als proprium injuriandi animum per proprium vidimus desio vorsetzlicher zu betreiben.

In der darauf ertheilten Antwort hingegen wird die von dem Defensore so hoch gerühmte Gleichische Vorsichtigkeit, Respect und Gelassenheit ganz anders, und als eine sehr allarmirete bedrohliche und schändliche Conduite dergestalt beschrieben, daß sie nur ihren Nächsten zu prostituiren, die ehemalige Mißverraths-Umstände Ehren-vergessener Weise ausgebracht; wie dann auch übriges das Gleichische Schreiben noch vieler Unwahrheiten auf das höflichste überführet wird. Nur ohne alle Überlegung sind also diese beyde Beylagen zur Gleichischen vermeintlichen Defension gebraucht, so gar auch anmaßliche, jedoch nur aus Chicanen bestehende Refutationes eingeschaltet worden, welche den vollkömlichen Fidem eines Fürstlichen Ministri und Comicial-Gesandten keinesweges zweifelhaft machen können, vielmehr aber überzeugende Proben von dem noch dato ungebroschenen-nur mit unscheinbarer Heuchelen umgebenen Animo injuriandi des Gleichischen Eheweibes und ihres Defensoris darstellen.

7.

Das Corpus delicti, welches öffentlich verbrannt und aboliert zu werden, Judicio Principis Imperii, würdig geachtet worden, ist aus keiner andern Absicht der Defension beigefüget, als dessen schmähtlichen Inhalt zu extenuiren; Man bekennet aber darben:

Die von Gleichen habe die eigentlichen Terminos dieser sogenannten Relation so genau nicht behalten, daß sie dieselbe von Wort zu Wort neuer Dingen vorlegen könnte.

Wer hat aber verlangt, und wer ist befugt zu verlangen, daß jene zum Feuer condemnirte und dadurch vernichtete Schmäh-Charte aus dem Ingenio oder aus dem Gedächtniß der Frau von Gleichen von neuen ausgebrütet werden solle? Meinnet man etwa dadurch das vollzogene Urtheil zu entkräften? so kan gewiß dieser neue Partus des Gleichischen mit Injurien angefüllten Gemüths und dessen bekännliche Unrichtigkeit bey weitem nicht zulänglich seyn, den Fidem des Sachsen-Meinungischen Justiz-Collegii in Zweifel stellen zu dürfen.

8.

Eben so unfüglich lässet der Gleichische Defensor ein anmaßliches Protocoll aus der Memoria seiner Clientin, von dem was bey der ersten Verhör vorgegangen seyn soll, einfließen; Wie aber solches keinen andern Grund hat, als seiner Clientin selbst eigenes Privat-Geschwäse; also kan auch dasselbe dem gedruckten Fürstl. Sachsen-Meinungischen Regierungs-Protocoll ohnmöglich entgegen gesetzt werden, viel weniger prevaliren.

Alleine auch solche Erfindung ist der Gleichischen Ehefrau selbst durchaus zuwider. Dann ihre Antwort ad Qu. 1. ist nichts anders, als ein vollkommenes Bekännniß ihres Animi injuriandi, ad Qu. 2. wird der Bahn zum Grunde gesetzt, als ob ein Fürst, bey Ertheilung des Rangs an Seinem Hofe, sich nach andern Tempeln zu richten verbunden sey;

B

ad Qu. 3. wird verschwiegen, wer ihr das famose Libell von Weßlar procuriret habe, da doch, vermög Gerichtlichen Protocolli, der Procurator von ihr namhafte angezeigt worden; ad Qu. 4. & 5. wird der bößhaffte Vortatz einer Selbst-Nache abermals zu Tage geleyet, gegen eine Person, von welcher das Gleichische Eheweib niemals beleidiget worden, sondern welche das nur gedachte Weib aus keiner andern Ursache zu prostituiren und zu beleidigen sich vorgenommen, als darum, weilten Fürstl. Herrschafft derselbigen Person den Rang gegeben; ad Qu. 6. wird die Propalation desselbigen Pasquills ohnbezwunden eingestanden; ad Qu. 9. enthält die Antwort nichts anders, als *propriam confessionem doli*; und ist es sehr ungereimet, daß die selbst eigene Legitimation darinnen bestehen solte, wann durch dergleichen Schand-Schrifften der Nächste blamiret wird; und ad Qu. 10. ist es eine sehr schlecht gegründete Ehre, sondern die wesentliche Rangsucht, wann eine Dame der andern demjenigen Pas nicht geben will, welcher doch derselbigen von dem Herrn des Hofes bengelegt ist. Und endlich ist, nach dem Sachsen-Meiningschen Gerichtlichen Protocollo, der Gleichischen Ehefrau keine andere Abbitte und Ehren-Erklärung aufgelegt worden,

conf. S. M.
Anzeige ad
Comitia p. 2.
Wir haben
hierauf ic.
S. M. Un-
bestand adj.
Lit. A. pag. 9.
circa fm.

als die Sie ohnehin nach allen Rechten dem beleidigten Theil zu thun schuldig gewesen;

Der ganze Innhalt der vermeintlichen Defension aber zeigt, daß die von Gleichem durchaus auf keinerley Art zu einiger Abbitte sich bequemen wollen; Der Defensor getrauet sich auch nirgend nur zu sagen, als ob um eine Milderung der Form wäre gebeten worden. Eben sothane Widersesslichkeit aber hat nichts anders, als vermög des Fürstl. Sächsischen Erneulischen Edicts wider dergleichen Injurien und Selbst-Nache den Arrest nach sich ziehen können.

9.

adj. Lit. H. S.
p. 15. Repr.

Das Memorial an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinigen Hochfürstl. Durchlaucht steckt voller Schwachheiten; der unschickliche Schluß: Das Gleichische Eheweib hätte ihre Honneur maintainiren müssen, Ergo sey sie durch den Rang oder Vorgang genöthiget worden, die injuriosen Umstände ruckbar zu machen, wird voraus gesetzt. Es werden Exempla angeführet, welche den Herrn Herzog verbinden sollen, in Ertheilung des Rangs sich nach denenselbigen zu reguliren. Es wird pratendiret, gegen die ausgestreueten Gleichischen Injurien solle Pars laesa seine Unschuld verifiziren. Sie offeriret sich gegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zur Abbitte, declariret aber anben, Dero Rang-Ordnung sich keinesweges submittiren zu wollen. Der Rang ist ihre alleinige und wesentliche Ehre: Rang verlohren alles verlohren. Wo der Rang verlohret, statuiret sie keine Nothmässigkeit des Mannes. Sie will eine Defension gegen die Pfaffenrathin führen, welche ihr doch den Rang jederzeit, bis auf des Herrn Herzogs Selbst eigenen Befehl, willig und gerne gegeben hatte, von welcher Sie weder *injuriarum*, noch sonstens jemals verklaget, vielweniger injuriret worden; Wo ist es aber jemals erhört, daß ein Diener oder dessen Weib gegen ein Herrschaftliches Rang-Reglement Defension führen dürffe? Sie schreibet aus dem Contumacial-Arrest Ihrem Landes- und Dienst-Herrn ins Gesicht, sie werde genöthiget, noch fernere glaubwürdige Erkundigungen einzuziehen, über einen Vorgang, welchen der Herr selbst, als einen

per

per copulationem sacerdotalem quoad effectus juris privati ausgeklügelt
 Borgang suppressiret wissen wollen; über einen Borgang, welcher nie-
 manden etwas angehet, welcher der Frau von Gleichen an ihrer wahren
 Ehre nichts geben noch nehmen kan. Nur eine sehr schlechte Ehre ist es
 aber, die an nichts standhafteres, als an den Rang gebunden ist.

10.

Von eben so geringhaltigem Schrot und Korn ist auch das fernere *adj. Lit. 1. 3*
 Memorial. Es ist darinnen einer Person von hohem Hause gedacht, solche *repr. p. 15.*
 Passage aber angeblich aus Respect weg gelassen worden; Alleine eines an-
 dern hohen Hauses wird nicht geschonet, weilien die Gleichische Rangsucht
 sich vorgenommen, dasjenige, was zu dessen Kränkung gereichet, aufzu-
 treiben und zu propaliren. Der Gleichische Defensor, samt seiner Clientin,
 stehen in dem Bahn, und legen zum vornehmsten Grunde, es sey ein
 oportet, daß alle Mißheyrathende von hoher Geburt den Rang ihrer
 Männer nicht alleine nehmen, sondern auch dergestalt behalten müssen, daß
 auch kein Fürst des Reichs befugt sey, dargegen zu dispensiren, und einer *Repr. p. 47.*
 solchen Person den Rang an seinem Hofe für einer Dame niedern Adels zu
 ertheilen. Der hocherfahrne Defensor achtet es gar für einen Eingriff in
 die Reservata Caesarea, daß die von Pfaffenrath dem Gleichischen Eheweib
 an dem Meiningschen Hof nachgesetzt worden.

11.

Diese ganze Gleichische Defension ist auf nichts anders, als auf so-
 thanen der Befugniß aller und jeder Fürsten und Stände des Reichs nach
 theiligen Grund gebauet; und doch beschwehret sich der Defensor darüber, *Repres. p. 16.*
 daß dem Gleichischen Eheweibe eine solche an sich unzulässige Defen-
 sion nicht gestattet worden, als über die eclatanteste Probe von der Fäls-
 che aller Ungerechtigkeit. Das Gleichische Delictum befunde nicht alleine
 in der Rangsucht, als weßhalb ihr nur der Hof verboten war, sondern die
 Criminalität befunde darinnen, daß Sie auf die à Principe vorgezogene
 Person gescholten / geschimpffet / und geschmähet / und alles, was
 ihr darzu dienen können, von allen Orten und Enden aufgetrieben, divul-
 giret, und der durch den Stallmeister geschenehen Verwarnung ohngeach-
 tet, den Libellum Famosum nur desto mehr und heftiger propaliret; Sie
 confessirete solches alles bey dem ersten Verhör; Sie hätte mit einer glimpyf-
 lichen Abbitte und Ehren-Erklärung loß kommen können; Solche zu thun
 hielte Sie für eine Veraubung ihrer Ehre; Durch sothane Widerseßlich-
 keit zoge Sie sich selbst den Arrest, und die endliche Verbrennung derer
 Schand-Schriften zu; Über diese in liquido & confesso beruhende facta
 injuriosa hat Sie niemals eine Defension verlanget; Nach dem Sächsischen
 Erneidmischen Edict konnte Sie keine Defension verlangen; Sie verlan-
 get noch bis dato keine Defension wegen ihrer confessirten Injurien; Sie
 behauptet noch bis dato, daran recht und wohl gethan zu haben; Nur dar-
 über will Sie eine Defension führen, daß von dem Herrn Herzog Anton
 Ulrich eine Dame hoher Geburt, welche mißgeheyrathet, ihr vorgezogen
 worden; Segen sothanes factum ipsius Principis gratiosum, mere arbitra-
 rium & nulli judicii subiectum, läßet Sie eine Defension drucken; deren
 ganzer Inhalt bestehet darinnen: Es sey wahr und bleibe wahr, jene Per-
 son

son habe mißgeheyrathet, Ergo habe derselbigen der Rang nicht gegeben werden können, Ergo sey die von Gleichen befugt gewesen zu schimpffen, und zu schelten, Ergo sey ihr deswegen eine Abbitte zu thun mit Unrecht auferleget worden &c. Sind nicht dieses lauter ungegründete nichtige Consequenzen, man müßte dann als eine schon ausgemachte Sache voraus setzen: Kein Fürst sey befugt einer solchen mißgeheyratheten Person von hoher Abstammung den Rang vor andern Weibern niederen Adels zu ertheilen? Den Ungrund eben dieses ärgerlichen Satzes aber muß der Gleichsiche Defensor selbst eingestehen.

Repr. p. 30.
Und wann
gleich &c.

12.

Repr. p. 19.

Der Defensor hat wohl gethan, daß er den Umstand von dem Schreiben der verwittibten Frau Gräfin von Hohen-Solms zum Faveur ihrer Tochter an des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. nicht aussen gelassen. Dann eben daraus erhellet, was hochgedachten Herrn Herzog betrogen, derselben Gräflichen Tochter einen mehreren Rang, als ihrem Ehemann bezulegen; Und das Zeugniß der hochermeldten Frau Mutter von ihrer Tochter honestet Aufführung stellet die von dem Gleichsichen Eheweibe aufgetriebenen und animo injuriandi auf das Ehrenrührigste divulgirten widrigen Nachrichten in den gänzlichlichen Torte wohlverdienter Bestrafung; Die vom Defensore beygefügte abgeschmackte moquerie hingegen giebet nur ein Zeugniß von seiner eigenen und seiner Clientin schlechter Gemüths-Beschaffenheit.

13.

Reflex.
Zweyte
Sorten.
Repr. p. 21. 22.

Von der difsfälligen Incompetenz des Reichs-Cammer-Gerichts, und von dem Ungrund des Gleichsichen Klag-Wercks ist nicht nöthig ein mehreres anzuführen, als allbereits mit gutem Grunde geschehen.

Nur aber ist annoch das eigene Geständniß des Defensoris zu acceptiren,

Daß zwar anfänglich am 8. Januarii ein Schreiben um Bericht sub termino 14. dierum erkannt gewesen,

Ein solches aber weder expediret noch insinuiret, sondern an dessen Statt sofort

am 11. ejusdem das primo loco nachgesuchte Mandatum sine Clausula cum citatione super injuriis pure erkannt, und der Both damit zur Insinuation fortgeschicket, sothanes Mandat auch zu Wienningen am 16. ejusdem in honorem judicii Cameralis angenommen worden.

Dieweilen es aber nicht erlaubt ist, daß das Cammer-Gericht von der ihm vorgeschriebenen und in der Kayserlichen Wahl-Capitulation befestigten Regel;

Ad instantiam subditorum contra Principes & Status Imperii, ohne vorhero erfordert und vernommenen Bericht, durchaus keine Mandata sine clausula noch andere Processus zu erkennen

Repr. p. d.
p. 20. 21.

jemalen, vielweniger aus so gar handgreifflich nichtigen Ursachen, als von dem Defensore selbst angegeben werden, abzuvweichen; So muß der nothwendige Schluß folgen, daß difsfalls das Arbitrium eines Extrajudicial-Senats

Senatß an eben dasselbige Reichs: Grund: Geseß allerdings unverbunden zu seyn sich selbst ermächtigen wolten. Man erwäge doch nur die von dem Defensore selbst, zum vermeynlichen Behuff sothaner Infraction dieses Reichs: Geseßes und der Reichs: Ständischen Voßmäßigkeit über ihre Unterthanen, angeführten bodenschlechten Ursachen:

- 1.) Mißheyrathen wolten heut zu Tage cum effectibus gemein werden,
- 2.) Zu Beklar seyen die Umstände der gegenwärtigen Mißheyrath gar bekant,
- 3.) Das Meiningsche grausame Verfahren beruhete auf keinem Beweiß derer wider ihren Fürsten und Landes: Herrn klagenden Unterthanen, sondern auf einer nur angeblichen Notorietat,
- 4.) Des Gleichischen Eheveribes Schreiben in propria causa, und des Commandeurs von Diemar, als Gleichischen Sachwalters, Actestat von hören sagen,
- 5.) Eben desselben oblatio ad cautionem de sistendo nebst
- 6.) Seinem Anführen von einem ergangenen Verbot, von der Sache nicht zuspochen;
- 7.) Sein bloßes Geschwäge de imminente damno irreparabili, de factis occultis, de favore reorum & captivitatibus &c. bestehet in unvollkommenen Bescheinigungen nach des Defensoris selbst eigenem klarem Geständniß.

Wer wird doch aus allen solchen unhaltbaren Narracis die Folge finden: Ergo ist das Cammer: Gericht befugt, das in Reichs: Geseßen nachdrücklich erforderete Schreiben um Bericht zu unterlassen, und ad nudam instantiam subditorum wider einen Fürsten und Stand des Reichs mit einem Mandato sine Clausula heraus zu fahren? Gleichwohl ist es diffalls de facto also ergangen. Das am 8. Januar. erkannt gewesene Schreiben um Bericht wurde unter die Banck gesteket; Das, nach des Defensoris eigenem Geständniß an dessen statt am 11. Januar. erkannte Mandatum sine Clausula wurde am 16. ejusdem zu Meinigen insinuiert, und enthielte einen Terminum paritorium von zwey Monaten / welcher dann mit dem 17. Martii zu Ende gegangen wäre; Alleine ex vix coepto, und schon am 31. Januarii wurde ein Mandatum ulterius sine clausula cum praefixione Terminum quatuordecim dierum nebst einer sogenannten Commission ad manuteneendum & sequestrandum heraus geschnellet, und am 7. Febr. zu Meinigen insinuiert; Am 13. ejusd. aber lag der anmaßliche incompetence und illegale Commissarius mit etlich hundert Mann gewaffneter Miliz schon im Lande. Wann nun dieses nicht ein tumultuarisches Verfahren ist noch geheissen werden soll; So giebt es gar kein tumultuarisches Verfahren; Der neueste Reichs: Abschied samt der Cammer: Gerichts: Ordnung stehen außser aller Observanz, und ein Extrajudicial: Senat kan mit einem bloßen sic volo sic jubeo, aus solchen schlechten Ursachen, als die von dem Gleichischen Defensore angeführt sind, in twenig Tagen, ad nudam instantiam subditorum, einen Fürsten und Stand des Reichs, wie diffalls anmaßlich de facto geschehen, von Städten, Aemtern, Land und Leuthen ganz ungehörter Dings verreiben.

Gleichwie nun alles übrige bloße, fable und nichtige Aufheben des Defensoris allerberits in denen vorherigen unpartheyischen Reflexionibus seine vollwichtige Abfertigung erhalten hat; Also könnte noch eine große Anzahl in dem Gleichischen Impresso enthaltener und zum Grunde gelegter Chicanen und derber Verdrehungen specificiret und überführet werden; Er giebet

Repr. p. 35. 36.

e. gr. vor, in des Herrn Herzogs Anton Ulrichs am 11. Mart. ad dictaturam publicam gekommener Anzeige wäre enthalten, das Gleichische Eheweib sey darum in Verhaft gezogen worden, weilten sie der Pfaffenrätthin nicht den Rang geben wollen,

S. N. Anzeige p. 2. da wir nun 2c. Es porro: Wir haben hierauff 2c.

Gerade das Gegentheil:

Daß ihr nemlich wegen des Rangs nur der Hof verboten worden; Die Arrestirung aber sey auf die von ihr eingestandenen Injurien und heraus gegebenes famoses Libell geschehen

Repr. d. pag. 36.

stehet darinnen ausdrücklich.

Item: In dem Sachsen-Meiningschen Pro Memoria de 7. Junii würde die Criminalität der Sache gelaugnet,

S. N. Pro-Mem. de 7. Junii pag. 1. lin. 10.

da doch in diesem Pro Memoria gleich im Eingang mit ausgedruckten Worten enthalten ist:

Daß causa criminalis & fiscalis hier vorhanden sey.

conf. S. N. Abfert. p. 1. diese Gleichische Sache 2c.

Alle übrige dergleichen offenbar unverschämte Aufzagen zu übergehen; So wird

15.

Repr. p. 39.

Nicht undentlich seyn, auch die vornehmsten allegata juris des Defensoris ein wenig zu beleuchten. So heist es e. g.

Pro tuenda possessione sessionis sibi competentis licere uti remediis possessorii, & sententia iudicis tuendum esse eum, qui in possessione vel quasi est constitutus.

Repr. p. 5. Weichen Charakter Es.

Wer hat dann die von Gleichen turbiret? Keinesweges die Frau von Pfaffenrath, als welche nach klarem Geständnis der Defension der von Gleichen den Rang allezeit willig gegeben, bis proprio motu Principis, durch den Ober-Stallmeister das Rang-Reglement publiciret worden.

Repr. p. 40.

Gelten dann nun gegen dieses remedia possessoria? Sind dann Schänden, und aufgetriebene famose libelle remedia possessoria? Sind es nicht unziemlich beßsende injurien, welche der Defensor im Namen einer Dieners Frau wider ihren Herrn vorzubringen keinen Scheu trägt, wann er appellationes à Rege dormitante ad eundem vigilantem, à Rege temulento ad Sobrium

d. p. 40.

auf den Gleichischen Fall zu appliciren vermehnet? Ist nicht eine höchst injuriöse vanität, nur zu denken, geschweige zu schreiben und zu drucken: Es wäre erträglicher gewesen, wann dem Gleichischen Eheweibe ein Weib geringerer Geburt und doch erbaren Wandels: als eine gebohrene Reichs-Gräfin, welche mitgeherrathet, wäre vorgezogen worden? Der dabey allegirte Challanzus reimet sich zu solchen Schwachheiten nicht. Der Defensor lässet sich mit vielen allegatis von einem schlaffenden Grafen: Stand traumen, und machet den Schluß: Weilten der Herr Herzog Anton Ulrich per Rescriptum ulterius bey dem der von Pfaffenrath gnädigst ertheilten Rang, nochmals geblieben, Ergo:

Repr. p. 41.

d. pag. 41.

wäre höchst nöthig gewesen, das Pasquill benzuschaffen.

Animus

Animus injuriandi wird nur von der Faust weg gelaugnet, und doch sind alle Facta per se injuriosa Gerichtlich eingestanden, auch in der vermerktenlichen Defension selbst wiederholet. Es wird gesagt: Qui utitur jure suo, nemini facit injuriam, Ergo ist erlaubt diejenige Person, welcher à Principe ein höherer Rang gegeben worden, durch aufgetriebene Scripta injuriosa & Famofos Libellos vor aller Welt zu prostituiren. Der eigentliche Libellus Famofus ist Gerichtlich verbrannt, die von Gleichen hat ein neues Corpus delicti Lit. G. gemacht, aber nicht alle Terminos hineingesetzt, Ergo hat sie bey Procurirung und Divulgirung des erstern corporis delicti keinen animus injuriandi gehabt? Sie hat den ersten Libellum Famofum vielen Leuten vorgeiget, damit jedermann glauben solle, die Pfaffenrätin sey des Ranges unwürdig, Ergo: qui consilii petendi causa manifestat, non culpandus est. Sind das nicht saubere Defensions-Schlüsse? Eben so ist das Argument von Historien-Schreibern, Genealogisten und Professioribus historiarum beschaffen; und die ganze Defension ist nichts anders, als ein opusculum eines Professoris injuriarum. Lutherus sagt: Es sey keine Kunst Bücher zu verbrennen, sondern zu widerlegen, Ergo: thut die Obrigkeit unrecht, wenn sie Libellos Famofos verbrennen lässet ic.

Repr. p. 42.

Supr. §. 7.

Repr. p. 43.

Repr. p. 13. ad Quest. 6.

Repres. p. 44.

Repres. p. 45.

16.

Der Defensor gestehet ein, daß wider die von Gleichen in puncto injuriarum Ex officio judicis inquisitione nach dem Sächsischen Duell-Mandat procediret worden.

Repres. p. 47.

Da meyhet er nun in der Cammer-Gerichts-Ordnung einen besondern Fund gethan zu haben. Weilen diese Sache auf Leib und Leben nicht gebe; So sey solche von der Provocation ad forum supremorum judiciorum nicht excipiret. Alseine stehet dann nicht das illimitirte Privilegium de non appellando Saxonicum allen provocationibus in quibuscunque causis, sive civilibus sive criminalibus levioribus, entgegen? Und wann man gleich statuiren wolte, durch dieses Privilegium seye die querela super nullitatibus nicht ausgeschlossen; So ist und bleibet doch allemal des Cammer-Gerichts Competenz in causis Subditorum contra statum Imperii, ohne vorher erfordernten und vernommenen Bericht, mit einem Mandato sine Clausula über das andere so tumultuarisch heraus, und in den Terminum paritorium einzubrechen, als eine allgemein Reichs-Gesetz: widrige Annahmung gänglich ausgeschlossen, und ist selbst mit unheilbaren Nullitäten behaftet.

ibid. p. 48.

17.

Der Schluß: Es hätte der Herr Herzog Anton Ulrich tempore Communionis litigiose gegen einen Seiner Durchl. Privat-Hofrath, nicht nach dem Gemeinschaftlichen Duell-Mandat verfahren lassen wollen, allermassen Sie ein

Repr. p. 48. 49.

NB. dergleichen Duell-Mandat id est, welches nicht alleine Gemeinschaftliche, sondern auch Fürstliche Privat-Diener obligiren sollte, niemals agnosciret oder darein consenciret hätten, Ergo hätte auch in der Gleichischen Injurien- und Pasquill-Sache nicht nach dem

dem Duell-Edict verfahren werden können, ist unstatthaft. Dann post tempora communionis hat alle Privat-Dienerschaft aufgehört, das Duell-Edict ist allerdings communi nomine & Consensu Serenissimorum Corregentium allbereits Anno 1708. in öffentlichen Druck publiciret auch be- ständig darüber gehalten worden, mithin lässet der Herr Herzog Anton Ulrich nach erlangter alleiniger Landes-Regierung gegen alle Injurianten ohne Ausnahme ferner nach dem Duell-Edict verfahren. Der Land- Jägermeister von Gleichen ist mit denen Seinigen, als ein Gemeinschaftlicher Diener, mithin dem Gemeinschaftlichen Duell-Edict jederzeit unterworfen gewesen, hat also sipita communione auch dessen Eheweib keine Exemption erlanget.

18.

Repr. p. 49.

Das Duell-Edict hat nur seine denomination à potiori, verbietet aber, mit gänztlicher Abschaffung aller Privat-Injurien procelle, distinctim alles Schänden und Schmähen, setzet auf dessen Qualitat unterschiedene Straffen, und weißet an, wie dem ladirten Theil zu seiner Satisfaction, Richterlichen Amts wegen, verhoffen werden solle. Böse und Schmähsüchtige Weiber haben kein Privilegium. Und am allertwenigsten mag des Defensoris Poëtischer Spasß aus dem Ovidio auf die Gleichische harte Schmähsucht und Selbst-Rache appliciret werden. Der Defensor allegiret auch den Polydorum Virgilium, mag aber diesen seinen Amicum nicht kennen, sonst würde er auch an den Owenum gedacht, und das Epigramma etiva erzwogen haben:

Virgilii duo sunt, Maro alter, Tu Polydore alter, Tu mendax,
ille Poëta fuit.

19.

Repr. p. 52. 53.

Nur ein arger Miß-Verstand des Defensoris ist es, swann er vor- bringt:

Das Urthel sey schon den 19. Nov. fertig gewesen, da erst den 30. Nov. zur Verhör geschritten worden.

Demn das Urthel ist bey nahe vor vierzig Jahren in dem Duell-Edict schon fertig gewesen; das Fürstliche Rescript de 19. Nov. aber lautete nicht anders, als: Sobald die von Gleichen die facta injuriosa eingesehen, und den Libellum famosum heraus geben würde; Sobald solte nach Maßge- bung des Duell-Edicts gegen Sie verfahren werden.

20.

Repr. p. 56.

Das es übrigens eine grosse Ignoranz sey, swann der Terminus paritionis und der Terminus comparitionis ad docendum de paritione für zwey unterschiedene Terminos ausgegeben wird; Solches ist allbereits nothdürftig demonstriret worden. Der Defensor aber sage doch, nach seiner affektirten grossen Sciencz, wo und in welchem Reichs-Befehl dann dem Cam- mer-Gericht die Macht und Gewalt gegeben worden, in einem Mandato sine clausula anzubefehlen; Das

Reflex. S. 18.
19. 20.

alsobald nach geschehener Insinuation pariret werden solle, mithin precepta sine Termino paritorio heraus zu schnellen, und einem von Seinen Unterthanen beflagten Reichs-Stand, Reichs-Brund-Befehlsherrig, den Terminum paritorium, welcher doch, vermög gesunder Ver- nunfft

nunfft und aller Proceß-Ordnungen, dem geringsten Unterthanen frey und ohnperturbiret gelassen werden muß, gänzlich abzuschneiden? Nach dem Wahn des Defensoris müßte ein Mandatum sine clausula presentissimam condemnationem in sich halten, si ei statim non pareatur; Dahingegen doch mehr als zu bekant ist, Mandata sine clausula duntaxat *comminationem* condemnationis continere, ideoque citatione opus esse, ad videndum se condemnari. Vel allegandum causas, cur hoc fieri non debeat. Nam Mandata sine clausula non habent parendi necessitatem, sed admittunt exceptionem sub- & obreptionis. Wöserne nun dißfalls, nach des Defensoris Vorgeben, und in solcher maß, als er zu behaupten sich unterfanget, schon in dem erstern, ohne vorhero erforderthen Bericht, illegali modo vorgelauffenen Mandato sine clausula de 11. Januar. ein Präceptum parendi sine Termino ad parendum enthalten gewesen seyn sollte, wie man dißseits weder wissen noch glauben kan; So wäre eben sothane illegalit nur deslo unjusficirlicher; Dann eo ipso müßte man vorzüglich gemeynet getwelen seyn, immassen dann de Facto geschehen ist, durch solch tumultuarisches Verfahren dem Herrn Herzog Anton Ulrich die in dem neuesten Reichs: Abschied und allen Gesetzen gegründeten, auch selbst nach der gesunden Vernunft: Audiatur & altera pars, nothwendigen Exceptiones sub- & obreptionis gewaltthätig abzuschneiden, ohngeachtet der Gleichische Defensor noch bis daro selbst plena manu eingesehet, daß die narrata subditorum pro mandato sine clausula contra Principem Imperii in nichts anders, als in

vid. Blum. tit. 34. §. 24. Gaill. 1. obs. 15. n. 1. 2.

Gaill. 1. obs. 14. n. 3. Repräf. p. 21.

R. I. N. §. 74. Gaill. 1. obs. 14.

Repräf. p. 21. conf. supr. §. 13.

unvollkommenen Bescheinigungen

bestanden. Eine höchstähnliche Reichs: Verlammlung wird also leicht ermessen, wozhin es mit der Reichs: Justiz kommen würde, wann dergleichen illegalit, de präciendo in continenti sine Termino paritorio in Dero Angesicht ausgebracht oder eingeführet, michin ein Mandatum sine clausula über das andere sine Termino heraus gestossen werden dürfte. Dieses samt der ganz exorbitanten Infraktion in die Crayß: Executions jura per Commissionem incompetentem, ist alleine genug, die höchste Nothwendigkeit zu erkennen, daß anförderst die noch immerfort continuirende Sachsen: Gothaische Bergverwaltungen, durch einen nächst verbhoffenden Reichs: Schluß aufgehoben, und aus dem Wege geräumt werden müssen. Sodann aber und hiernächst ist sehr zu wünschen, auch dem ganzen Reich daran gelegen, daß dem Cammer: Gericht, wegen seines dißfalligen Verfahrens, eine Verantwortung abgefordert werden möge.

21.

Repräf. p. 170.

Zulezt unterstehet sich der anmaßliche Defensor, den dem Eöblichen Ausschreib: Amt Fränckischen Crayßes, durch die Reichs: Grund: Gesetz widrig und plane incompetent, an den Herrn Herzog zu Sachsen: Gotha übergeschriebene Commission ad Exequendum manu militari geschriebenen schweren und consequenciosen Eingriff rechtfertigen zu wollen. Er contestiret in dem affectirten Namen derer Gleichischen Eheleuthe heilig, daß sie, eben als ob auf dieser Privat: Leuthe Arbitrium in causa juris publici gar viel ankäme,

nach dem Inhalt beider über diese Materie geschriebenen besondern Tractaten des Stryckii und Thomatii.

D

eben

eben als wann die Crayß-Jura nicht in denen Legibus Imperii selbst klar, deutlich und ohntwandelbar, sondern nur in Opinionibus Doctorum gegründet wären,

der beständigen Meinung wären, wie denen höchsten Crayß:Directoris die Executions sententiarum Summorum Imperii judiciorum ex lege Imperii & jurisdictione ordinaria.

Hier wird denen Crayß:Directoris mehr zugeschrieben, als Sie verlangen, dann Facultas exequendi ordinaria & perpetua ist von einer Jurisdictione ordinaria merklich unterschieden,

ohne Ausnahme und Restriction zukommen, und nicht geschmästert werden dürfen,

Et hoc acceptatur.

Weilen aber die Commissiones extraordinariae

absque ullo judicio und sich selbst widersprechend, will also der Defensor Ausnahmen und Restrictiones gegen die Crayß: Jura erfinden, von welchen er doch heilig contestiret, daß solche denen Directoribus ohne Ausnahme und Restriction competiren. Aber was nennet er dann Commissiones extraordinarias?

Commissiones justitiae,

Sind dann Commissiones ad Exequendum Sententias vel Mandata sine clausula armata manu keine Commissiones justitiae?

vel ad actum quandam judicialem spectantes,

Was heisset dann quendam? oder wie muß denn ein solcher Actus quidam qualificiret seyn?

ac in causa nondum finaliter decisa, sed post hac demum decidenda einer ganz andern Qualitat und Natur sind,

Reflex. §. 11. segg.
 Worinnen soll dann die ganz andere Qualitat und Natur bestehen? Nach denen Reichs: Gesetzen competiret denen Crayß: Directoris alle thätliche Vollziehung gemeiner Rechte und der ganzen Cammer: Gerichts: Ordnung / ohne Ausnahme oder Restriction, dergestalt, daß niemand / er sey wer er wolle / wider die Executions-Ordnung SUB QUOCUNQUE PRÆTEXTU, directe vel INDIRECTE handeln, noch wider dieselbige einiges Rescript, Mandat oder Commission so twentig PROVISORIE als sonst in einige Weisß oder Wege ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten solle;

Dagegen lässet sich der Defensor einfallen: Nach Umständen der litigirenden Parteyen und der Sachen selbst, mithin nur pro Arbitrio des Cammer: Gerichts, möchten dergleichen Executions-Commissiones, auf andere vornehme Stände, und deren nachgesetzte Regierungen und Beamten, oder auch gar schickliche Privatos erkannt werden; Er berufft sich deßhalb auf Strykium de jure Exequendi Sententias Imperiales Directoribus Circulorum competente cap. XX.

Man sollte kaum glauben, daß der Defensor so gar unverschämte seyn könnte. Dann loco citato apud Strykium und in dem ganzen Tractat

Tractat stehet kein einiges Jora von des Defensoris illegalen Ausnahmen oder Restrictionibus, sondern die ganze Ausführung ist eben wider dergleichen arbitrarischen Auftrag thätlicher Vollstreckung durchaus gerichtet; loco citato wird nur auf des Mulzii wider die klaren Worte derer Reichs: Gesetze an sich untaugliches Argumentum ab Exemplis geantwortet, nicht nur in genere: Non quid Romæ factum, sed quid fieri debuerit, attendendum esse; Sondern es wird auch die Unschicklichkeit derer von Mulzio angeführten Exemplorum in specie gezeigt und erwiesen, daß die Cranz: Directoria dergleichen attentirte Eingriffe in Ihre Jura durchaus niemalen gestattet haben; vielmehr sey, zu dero beständiger Sicherheit, eben wegen jener vormaligen Attentatorum, in denen Kayserl. Wahl: Capitulationibus so nachdrückliche Vorsehung geschehen, damit sich niemand, wer der auch wäre, auf jene cumultuarischen Vorgänge oder sogenannte Exempla zum Nachtheil derer Cranz: Verfassungen und Gerechtigkeiten weiter zu beruffen unterstehen dürffe. Strykius beziehet sich zugleich auf die aus denen Reichs: Gesetzen voraus best: gestellten Positiones 3. & 4. allwo derer Cranz: Aemter Universal- Competenz aller thätlichen Vollstreckungen behauptet ist.

Der Defensor allegiret Thomasi Theses juris publici oppositas Mulzio ad §. 20. th. 138. diese Theses lauten also:

Jactat Mulzius initio plura & innumera præjudicia allegari posse, quæ probarent, Imperatoris potestatem exequendi ad Directoria circulatorum non esse adstrictam; Sed ne unicum quidem, quod huc pertineat, afferre potest,

doch soll nach des Defensoris wunderlichem Sinn, dieses so viel bedeuten: Wann keine Rechts: kräftige Definitiv- Sentenz vorhanden wäre, so stünde es in eines Extrajudicial- Senats beliebiger Willkühr, zu thätlichen Vollstreckungs: Commissionen gebrauchten, wen er wollte. Wo muß doch der Defensor dergleichen ungereimte Auslegungs: Kunst erwandert haben? Allem Ansehen nach hat er weder die Reichs: Abschiede, noch die Cammer: Gerichts: Ordnung, noch die Wahl: Capitulationes, noch Coccejum noch Strykium noch Thomasium mit Bedacht gelesen, und will sich doch anmaßen, ein solch allen Reichs: Cranz: Ausschreib: Aemtern außersich nachtheiliges, illegales und nichtiges anmaßliches Extrajudicial- Senats- Factum mit seiner viel zu stumpffen Ausnehmungs: oder Restrictions- Kunst zu justificiren, und ein Nagel: neues Präjudiz einzuführen.

22.

In der Gleichischen Defension ist nichts enthalten, so der mindesten weitern Reflexion würdig wäre, dahero läset man alles übrige bey dem verhoffentlich genugsam ans Licht gestellten Unbestand jener leeren und vergeblichen Arbeit betwenden, in der gewissen Zuversicht, es werde anforders, dem fortwährenden Land: und Leuth: verderblichen militairischen Einlager und Bergevaltigung Reichs: patriotischer nachdrücklicher Einhalt geschehen, sodann aber von dem Cammer: Gericht die Verantwortung eines solchen quovis modo illegalen Verfahrens abgefordert werden.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be a formal document or letter, though the specific words are difficult to decipher due to the bleed-through and some fading.

Der Delegation...
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be a formal document or letter, though the specific words are difficult to decipher due to the bleed-through and some fading.



ULB Halle
001 604 97X

3



WIP
TA → OL



Dritte

Sortsetzung

Derer

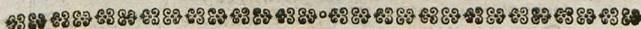
unparthenischen

REFLEXIONEN,

Insonderheit

über die sogenannte Gleichische

REPRÆSENTATION.



S. I.

Dies ist eine ganz vergebliche Bemühung, die kundbar zu Tage liegenden Ordnungs- und widrigen Proceduren des Reichs-Cammer-Gerichts, und die von dessen anmaßlichen Herrn Commissario zu Schulden gebrachten tumuluarischen gewaltthätigen Illegalitäten, als das einzige und alleinige Objectum des ad Comitia genommenen Recursus, mit einer sogenannten Repräsentation oder vielmehr unziemlicher und illegaler Anschuldigung eines Mißbrauchs Hoch-Obrigkeithlicher Gewalt unter dem Namen derer Gleichischen Eheleute, als Sachsen-Meiningerischer Unterthanen verkleistern zu wollen. Dann die Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Regel:

Reflex. zweyete Sortses.

Das das Reichs-Cammer-Gericht gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dergleichen Justiz-Sachen, auf Instanz derselben Unterthanen, ohne vorhero erfordernten und vorgenommenen Bericht/ mit Mandatis sine Clausula zu verfahren niemalen befügt sey,

aus allemal ohntoanbebar feste stehen. Da nun disfalls, nach dem selbst eigenen klaren Geständnis des Gleichischen Defensoris, das Cammer-Gericht ein Schreiben um Bericht zwar decretiret gehabt, ein solches aber weder expediren noch insinuiren lassen, sondern solch Decretum Schreibens um Bericht sofort wiederum ersicket, und statt dessen ein Mandatum sine Clausula, Reichs-Grund-Gesetz widrig ertheilet hat; So ergiebet sich von selbst, das Sachsen-Meininger Sein Verfahren gegen das Gleichische Ehe-

Reflex. p. 27. 22. conf. infra §. 13.

¶

